

Es gelten die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie", herausgegeben vom Zentralverband der elektrotechnischen Industrie e. V. - ZVEI (letzte Ausgabe), sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Darüber hinaus ist folgendes rechtsverbindlich:

1. Angebote

Angebote sind freibleibend und werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen wirksam. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

An Kostenschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Abweichungen zwischen Bestätigung bzw. Lieferung und Angebot bleiben - soweit nicht ohnehin abgesprochen - in geringfügigem, zumutbarem Umfang in konstruktiver, werkstoffmäßiger und farblicher Hinsicht vorbehalten, insbesondere dann, wenn sie durch technischen Fortschritt bedingt sind.

2. Gefahrenübergang und Lieferung

Lieferung erfolgt ausschließlich zu unseren Lieferbedingungen. Zuwiderlaufende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

Teillieferungen sind zulässig, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw.) auf den Besteller über.

Transportschäden sind unmittelbar nach Erhalt der Ware, spätestens am 3. Tag nach der Anlieferung beim Transportführer und Absender zu melden. Spätere Reklamationen können aufgrund versicherungsrechtlicher Vorschriften nicht berücksichtigt werden.

Die Ware ist gegen Transportschäden auf Kosten des Bestellers (0.5% des Nettowarenwertes) versichert. Die Versicherung geht auch bei Transporten mit unseren LKW zu Lasten des Käufers. Falls der Besteller die Lieferung der Ware auf eigene Gefahr wünscht, müssen wir vor Auslieferung darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn der Versand, die Zustellung oder Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretender Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

3. Kreditprüfung

Voraussetzung für die Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Auftragsbestätigung Auskünfte erhalten, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe als nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

4. Rücktritt vom Vertrag (Besteller)

Bei teilweiser oder völliger Stornierung des Auftrages durch den Besteller sind wir berechtigt, 30% des Nettowarenwertes zu berechnen. Es steht uns frei, die Zurücknahme von gelieferten Waren abzulehnen. Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Bei Rücknahme werden neben den ausgelegten Spesen (Frachtkosten etc.) 20% des Rechnungsbetrages fällig.

5. Die Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt am Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, aber auch fehlende Selbstbelieferung usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle des Leistungsverzuges des Lieferers oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten, ohne eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gestellt zu haben.

6. Preise

Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung entsprechend den am Tage der Bestellung gültigen Preislisten. Sollte die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, so sind wir berechtigt, die dann gültigen Preise zu verlangen.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind grundsätzlich netto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

Sondervereinbarungen bedürfen unserer Schriftlichen Bestätigung.

Sonderanfertigungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinssätze zu berechnen.

Nachnahmelieferungen behalten wir uns vor. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden auch gestundete - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit einer schriftlichen Inkassovollmacht von uns berechtigt.

8. Mängelrügen

Mängelrügen für Waren, die für das Handelsgewerbe des Bestellers geliefert wurden, sind nur zulässig, wenn sie uns innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich zugehen.

Unsere Haftung beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Ware innerhalb von 12 Monaten (bei eingebauten, elektronischen Geräten innerhalb von 6 Monaten) vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials, oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar wird oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Bei Maßen ohne Toleranzangabe gilt grundsätzlich Genauigkeitsgrad "mittel" nach DIN 7168.

Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Bestellers, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung der Ware bzw. Teile berechtigt.

Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder zurückzuhalten.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Durch seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderung und Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung aufgehoben.

9. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum. Der Lieferer bleibt auch bei Verarbeitung oder Verbindung Hersteller im Sinne der §§ 947 ff. BGB. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor Bezahlung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass die Ansprüche des Bestellers aus der Weitergabe uns bereits jetzt abgetreten sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns über jede tatsächliche oder rechtliche Beeinträchtigung der in unserem Eigentum stehenden Ware unverzüglich schriftlich zu informieren. Er ist (auf unser Verlangen) verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt offen zulegen und die Abtretung anzuzeigen. Bei nicht offengelegtem Eigentumsvorbehalt und Nichtanzeige der Abtretung gilt die Ermächtigung zum Weiterverkauf als widerrufen.

Auf Verlangen des Bestellers geben wir unser Eigentum auf, sofern und soweit unsere Forderung zu mehr als 20% übersichert ist. Nicht in Rechnung gestellte Muster, insbesondere Modelle, bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen zurückzugeben. Ist dieses aus irgendeinem Grund nicht möglich, können die tatsächlichen Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden. Bei Missbrauch unserer Muster, insbesondere missbräuchlicher Verwendung der Idee und Nachahmung, sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

11. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus den Vertragsverhältnissen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht